

Richtlinie

zur Förderung von Klimaschutzprojekten durch die Verbandsgemeinde Rüdesheim in der Fassung vom 29.06.2020

Präambel:

Zur Verbesserung des Klimaschutzes und der örtlichen CO₂-Bilanz in der Verbandsgemeinde Rüdesheim fördert die Verbandsgemeinde nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Richtlinien und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel die Umsetzung von Klimaschutzprojekten im Gebiet der Verbandsgemeinde Rüdesheim durch Bezuschussung der angehörigen Ortsgemeinden.

Förderrichtlinien:

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere folgende Projekte:

- Anlegung von Streuobstwiesen, zusätzlichen Ausgleichsflächen und Biotopen
- Baumpflanzungen und Begrünungen in Ortslagenbereichen
- Energetische Maßnahmen an öffentlichen Gebäuden (Austausch von Heizungsanlagen, Fenster- und Türelementen, etc.)
- Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie Solarthermieanlagen auf öffentlichen Gebäuden
- Erstellung eines örtlichen Klimaschutzkonzeptes
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik
- Einrichtung von Ladestationen für E-Bikes auf öffentlichen Flächen.

2. Fördervoraussetzungen

Als förderfähig anzusehen sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer nachweislichen Verbesserung des Klimaschutzes und damit zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes beitragen.

Fördervoraussetzung ist, dass eine Bezuschussung der Maßnahme nicht wirtschaftlich effektiver über ein Zuwendungsprogramm eines anderen Zuwendungsgebers (z.B. EU, Bund, Land Rheinland-Pfalz) erfolgen kann bzw. eine Förderung im Rahmen der hiesigen Richtlinie nicht zu einer Zuwendungskürzung in einem anderen Förderprogramm und somit zu einer Eigenanteilsteigerung des Vorhabens bei der Ortsgemeinde führt. Sollte eine Parallelförderung zu einer Kürzung eines Förderprogrammes einer übergeordneten Stelle führen, so ist eine Förderung aus der hiesigen Förderrichtlinie als nachrangig und somit ausgeschlossen zu betrachten.

Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens sowie die Prüfung ob durch eine Maßnahme eine wesentliche Klimaverbesserung erzielt werden kann, behält sich die Verbandsgemeinde ausdrücklich vor.

Bei der Förderung von Klimaschutzprojekten handelt es sich lediglich um eine Bezuschussung der verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden. Eine Zuwendung an Private ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Ein genereller Anspruch auf Bezuschussung besteht grundsätzlich nicht.

Vorgesehene Eigenleistungen werden nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

3. Höhe der Förderung

Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten je Einzelfall, maximal jedoch 5.000 € je Fördermaßnahme. Die Verbandsgemeinde behält sich darüber hinaus vor ggfs. in Einzelfällen einen höheren Zuwendungsbetrag zu gewähren.

Sollte eine Parallel-Förderung ohne Förderkürzung im Rahmen eines anderen Zuwendungsprogrammes möglich sein, kann eine Bezuschussung des hiernach verbleibenden Eigenanteils erfolgen.

Eine Zuwendung des verbleibenden Eigenanteils kann bis zu einem Fördersatz i.H.v. 30% gewährt werden, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000 €.

Mögliche Kostensteigerungen der Maßnahme sind von der Ortsgemeinde eigenständig zu tragen. Bei einer Unterschreitung der geplanten Kosten kann die Förderhöhe entsprechend nachträglich anteilig gekürzt werden.

4. Verfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag und anschließender Bewilligung, der bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim vor Beginn der Maßnahme zu stellen ist.

Als Maßnahmenbeginn ist die Ausschreibung bzw. Vergabe eines Auftrages zu sehen. Ausnahmeregelungen hierzu sind lediglich bei Maßnahmen möglich, die nach dem 01.01.2020 begonnen worden sind. In diesen Fällen ist eine rückwirkende Bewilligung grundsätzlich möglich.

Antragsberechtigt sind die der Verbandsgemeinde Rüdesheim angehörigen Ortsgemeinden.

Eine Bewilligung kann zudem erst nach erfolgter Beschlussfassung des jeweiligen Ortsgemeinderates zum entsprechenden Vorhaben erfolgen.

Die Gesamtkosten der Maßnahme sind hierbei vom Antragssteller jeweils vor Umsetzung der Maßnahme bzw. bei Antragsstellung zu beziffern. Die im Antrag und seiner beigefügten Kostenschätzung dargelegten Kosten sind für die

Berechnung der Förderhöhe bindend und werden vom Zuwendungsgeber auf deren Förderfähigkeit geprüft.

5. Bewilligung

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Die im Antrag aufgeführten Gesamtkosten der Maßnahme sind maßgeblich für die Bewilligungsentscheidung und sind möglichst basierend auf einer Kostenberechnung oder einem Kostenvoranschlag dem Zuwendungsgeber vorab darzulegen.

6. Verfahren bei Ausschöpfung der Haushaltsmittel

Sind die für das laufende Haushaltsjahr vorhandenen Haushaltsmittel ausgeschöpft, ist eine Bewilligung nur möglich, wenn ein entsprechender Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt. Ein Verschieben der Bewilligung in das folgende Haushaltsjahr oder eine Ablehnung des Zuschusses sind möglich.

7. Auszahlung und Verwendung

Die Fertigstellung der Maßnahme ist in Form eines Verwendungsnachweises der Verbandsgemeindeverwaltung Rüdesheim vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme sowie vorgelegtem Verwendungsnachweis.

8. Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2020 in Kraft.

55593 Rüdesheim, 29. Juni 2020



(Lüttger) Bürgermeister

